

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 57/2003

Ersatz von Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ist Karosseriebaumeister und hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instandgesetzt. Im Prozeß hat der Sachverständige bestätigt, daß durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht weiter untersucht. Die Parteien streiten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Amts- und Landgericht haben der Klage stattgegeben. Der für das Schadensrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Die überwiegende Zahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung zu, d.h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instandsetzen.

Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zu.

Der erkennende Senat ist im Anschluß an BGHZ 115, 364 ff. der letztgenannten Auffassung gefolgt und hat entschieden, daß der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen.

Urteil vom 29. April 2003 – VI ZR 393/02

Karlsruhe, den 30. April 2003

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-422

Telefax (0721) 159-831

BGH, Urteil vom 05.12.2006, AZ: VI ZR 77/06

Zur Differenzierung zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung

Leitsatz/ Leitsätze

Lässt der Geschädigte das Fahrzeug reparieren, kann er grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Anmerkung:

In einer Entscheidung vom 05. Dezember 2006, AZ: VI ZR 77/06 hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befasst, ob der Geschädigte nach durchgeführter Reparatur berechtigt ist, sein Fahrzeug unmittelbar nach Reparaturdurchführung weiter zu veräußern.

Nach einigen eher unklaren Entscheidungen des Bundesgerichtshofes hatten eine Vielzahl Versicherer die Auffassung vertreten, der Geschädigte sei auch nach durchgeführter Reparatur verpflichtet, das Fahrzeug weiter zu nutzen. Kam er der weiteren Nutzung nicht nach, wurde lediglich der Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert – Restwert) gezahlt.

Der Bundesgerichtshof hat dieser Praxis nun ein Ende bereitet. Bei der zu entscheidenden Fallkonstellation kommt es nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auf das so genannte Integritätsinteresse nicht an. Der Geschädigte, der das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Integritätsinteresse kann nur dann von Bedeutung sein, wenn es um die Frage geht, ob der Geschädigte unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots sein Fahrzeug überhaupt reparieren darf (Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze).

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall lagen die kalkulierten Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes. Die Reparatur wurde entsprechend durchgeführt.

Der Geschädigte hatte sich vorliegend demgemäß für eine Reparatur entschieden, weshalb es gerade kein Fall einer fiktiven Abrechnung ist. In dieser Konstellation ist der Geschädigte berechtigt, das Fahrzeug ohne Haltefrist weiter zu veräußern.

Ein Kfz-Betrieb kann daher durchaus erwägen, im Auftrag des Geschädigten das Fahrzeug instand zu setzen, um es unmittelbar nach der Instandsetzung zum Wiederbeschaffungswert vom Geschädigten anzukaufen.

Offengelassen hat der Bundesgerichtshof allerdings die Frage, ob in gleicher Weise zu verfahren ist, wenn der Geschädigte lediglich eine Teilreparatur durchführen lässt.